

# Hessisches Landesprüfungsamt für Heilberufe



---

Frankfurt am Main, im Juli 2004

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

bekanntlich entfällt mit Wirkung vom 01.10.2004 für alle Teilnehmer(innen) an der ärztlichen Ausbildung in Deutschland die Verpflichtung zur Ableistung einer Tätigkeit als Ärztin/Arzt im Praktikum. Von daher kann jede(r), die/der die ärztliche Prüfung bestanden und die AiP-Phase bis zum 30.09.2004 noch nicht vollständig abgeleistet hat, einen Antrag auf Erteilung einer Approbation als Ärztin/Arzt stellen, sofern sie/er im Besitz der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU bzw. des EWR ist und sie/er auch die übrigen persönlichen Voraussetzungen gemäß § 39 Approbationsordnung für Ärzte-2002 erfüllt. Danach berechnigte Antragsteller(innen) sollten ihren Approbationsantrag nach Möglichkeit schon im August 2004 einreichen; wer dazu noch keinen Antragsvordruck hat, kann ihn sich ab sofort von mir zusenden lassen.

Wer keine EU-/EWR-Staatsangehörigkeit besitzt und nach dem 30.09.2004 eine assistenzärztliche Tätigkeit in Deutschland ausüben möchte, müsste rechtzeitig eine Erlaubnis für die Ausübung des ärztlichen Berufs beantragen; zuständig für die Erlaubniserteilung ist die Erlaubnisbehörde des Landes, in dem ein(e) Antragsteller(in) als Ärztin/Arzt nach dem 30.09.04 ärztlich tätig zu werden beabsichtigt. Für eine ärztliche Tätigkeit in Hessen ist die Berufserlaubnis rechtzeitig, d.h. ab August 2004 beim Hessischen Landesprüfungsamt für Heilberufe unter gleichzeitiger Vorlage einer Anstellungszusicherung eines Arbeitgebers zu beantragen.

Wegen der großen Zahl der erwarteten Antragseingänge wird schon jetzt vorsorglich um Verständnis für etwaige Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung gebeten. Das Landesprüfungsamt wird jedoch bestrebt sein, insbesondere in Fällen, in denen ärztliche Beschäftigungsverhältnisse bereits am 01.10.2004 beginnen oder fortgesetzt werden sollen, die ärztliche Approbation bzw. Berufserlaubnis rechtzeitig zu erteilen, vorausgesetzt, dass auch die individuellen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Deswegen sollten mir Antragsteller(innen), die eine assistenzärztliche Tätigkeit schon am 01.10.04 ausüben wollen, dies unter Nennung des Arbeitgebers mit der Antragstellung angeben.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihr Landesprüfungsamt**